



Begleitheft zur Pauschalförderung 2024 für Selbsthilfegruppen in Hessen

- ▶ Erläuterungen zum Pauschalförderantrag
- ▶ Förderkriterien
- ▶ Allgemeine Nebenbestimmungen

An der Erstellung des Begleitheftes waren die Mitglieder der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen beteiligt.

GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen

Postfach 15 33

61285 Bad Homburg

Vorsitz der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen:

Susanne Strombach, AOK Hessen

Stand: 07.12.2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
<hr/>		
2	Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag	6
<hr/>		
2.1	Allgemeine Angaben	6
2.1.1	Kontaktdaten	6
2.1.2	Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst	6
2.1.3	Allgemeine Angaben zur Gruppe	6
2.1.4	Bankverbindung	7
<hr/>		
2.2	Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 2024	7
2.2.1	Miet- und Nebenkosten	7
2.2.2	Büroausstattung/-sachkosten	7
2.2.3	Technische Geräte	7
2.2.4	Laufende Kommunikationsgebühren, digitale Angebote und Anwendungen	8
2.2.5	Öffentlichkeitsarbeit, Zubehör für Aktionstage	8
2.2.6	Qualifizierungskosten für Schulungen, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	8
2.2.7	Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote	9
2.2.8	Gremiensitzungen	9
2.2.9	Weitere Ausgabenpositionen	9
2.2.9.1	Versicherungsbeiträge	9
2.2.9.2	Mitgliedsbeiträge	10
2.2.9.3	Sonstiges	10
2.2.10	Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten	10
2.2.11	Übersicht über die Grenzwerte für förderfähige Ausgaben ab 2024	11
<hr/>		
2.3	Voraussichtliche Einnahmen im Jahr 2024	12
2.3.1	Mitgliedsbeiträge	12
2.3.2	Entnahme aus Rücklagen	12
2.3.3	Einnahmen von Dachverbänden/Landes-/Bundesverband	12
2.3.4	Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel	12

2.3.5	Sponsoring/Spenden/Zuwendungen von Stiftungen	12
2.3.6	Weitere Einnahmen	12
2.3.7	Rückstellungen	12
2.3.8	Zweckgebundene Einnahmen	12
2.3.9	Restmittel	12
<hr/>		
2.4	Förderbedarf 2024	13
<hr/>		
2.5	Gesamtvermögen der Gruppe	13
<hr/>		
2.6	Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis	13
<hr/>		
3	Förderkriterien für Selbsthilfegruppen	14
<hr/>		
3.1	Allgemeine Fördervoraussetzungen	14
<hr/>		
3.2	Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	15
<hr/>		
3.3	Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen	16
3.3.1	Antragstellung und Nachweis der Mittelverwendung	17
3.3.2	Folgeförderung im laufenden Förderjahr	18
<hr/>		
4	Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach §20h SGBV	20
<hr/>		
5	Ansprechpartner/-innen der hessischen Krankenkassen/Verbände für die Pauschal- und Projektförderung	24
<hr/>		
6	Stichwortverzeichnis	26
<hr/>		

1

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren unterstützen und fördern die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände die gesundheitsbezogene Selbsthilfe. Im Bereich der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung geschieht dies gemeinsam durch die GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen.

Die Pauschalförderung ist **als Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten vorgesehen. Auch wird die zunehmende Digitalisierung der Selbsthilfe berücksichtigt. Eine Vollfinanzierung ist allerdings ausgeschlossen – die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt. Um über die mögliche Förderhöhe entscheiden zu können, ist es daher wichtig, dass bei einer Antragssumme ab 751 Euro alle geplanten Einnahmen und Ausgaben für das Förderjahr 2024 nachvollziehbar im Antragsformular aufgeführt werden.

Maßgeblich für die Förderung ist der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, der vom GKV-Spitzenverband herausgegeben wird und an dessen Bearbeitung auch die maßgeblichen

Vertretungen der Selbsthilfe beratend beteiligt werden.

In diesem Begleitheft finden Sie Hinweise zur Beantragung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung. Neben den allgemeinen Förderkriterien und Nebenbestimmungen finden Sie Erläuterungen zu den förderfähigen Ausgaben. Alle weiteren Ausgaben einer Selbsthilfegruppe, die nicht im Begleitheft aufgeführt sind, sind in der Regel nicht förderfähig. Des Weiteren enthält das Begleitheft allgemeine Hinweise zu den einzelnen Positionen im Antragsformular 2024.

Bitte beachten Sie die jeweilige Antragsfrist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung und nicht der Poststempel auf dem Briefumschlag. Eine Einreichung per E-Mail zur Wahrung der Antragsfrist ist nicht möglich.

Bei Fragen können Sie sich gern an Ihre zuständige Sachbearbeiterin/Ihren zuständigen Sachbearbeiter wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrem letzten Förderbescheid.

**Ihre GKV-Selbsthilfeförderung
in Hessen**

2

Erläuterungen zum kassenartenübergreifenden Pauschalförderantrag

Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen dienen der textlichen Vereinfachung und schließen Angehörige aller Geschlechter ein. Hier finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Antragsformular.

Bitte beachten Sie folgende Antragsfristen:

Antrag für das Förderjahr 2024	31.03.2024
Folgeförderung	31.08.2024 (bitte Hinweise in Kapitel 3.3.2 beachten)
Erstantrag für neu gegründete Gruppen	31.08.2024 (bitte Hinweise in Kapitel 3.3 beachten)

Bitte beachten Sie, dass bei der Antragsfrist der Eingangsstempel der GKV-Selbsthilfeförderung maßgeblich ist. Eine Einreichung per E-Mail zur Wahrung der Antragsfrist ist nicht möglich.

2.1 Allgemeine Angaben

2.1.1 Kontaktdaten

Tragen Sie als Antragsteller den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Geben Sie

Ihre Kontaktdaten sowie die des Stellvertreters inkl. Funktion (Gruppenleiter, Kassierer) an.

Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt. Kreuzen Sie bitte an, ob bei Schriftverkehr der Gruppenname im Briefkopf erscheinen darf/muss. Die Nummer Ihrer Selbsthilfegruppe finden Sie auf Ihrem letzten Förderbescheid.

2.1.2 Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst

Bitte tragen Sie alle Krankheiten ein, mit denen sich Ihre Gruppe befasst. Es sind auch indikationsübergreifende Gruppen förderfähig.

2.1.3 Allgemeine Angaben zur Gruppe

Notieren Sie die Strukturdaten (z.B. Datum der Gruppengründung, Anzahl der Mitglieder) der Selbsthilfegruppe. Nennen Sie die Anzahl der Treffen, bei denen sich die Selbsthilfegruppe zum Gesprächsaustausch trifft.

2.1.4 Bankverbindung

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel in voller Höhe verfügen kann.

2.2 Voraussichtliche Ausgaben im Jahr 2024

Machen Sie sich am Ende des Kalenderjahres Gedanken darüber, wie hoch Ihr gesamter Bedarf an finanziellen Mitteln für das nächste Jahr sein wird. Hierbei sollten Sie auf Ihre Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zurückgreifen.

Für den Antrag von 1 Euro bis 750 Euro geben Sie nur den Bedarf der förderfähigen Ausgaben mit Beträgen an.

Bei den Anträgen ab 751 Euro sind **alle** geplanten Ausgaben anzugeben (förderfähige und auch nicht förderfähige Ausgaben). Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen.

2.2.1 Miet- und Nebenkosten

Notieren Sie die **tatsächlichen** Miet- und Nebenkosten für die regelmäßigen Gruppentreffen. In der Pauschalförderung werden als Zuschuss maximal 2.000 Euro anerkannt.

Nicht förderfähig sind die Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume. Falls in diesen Räumlichkeiten z. B. nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten anteilig bezuschusst werden.

2.2.2 Büroausstattung/-sachkosten

Hierunter fallen z. B.

- ▶ Mobiliar (es wird einmalig pro Gruppe ein abschließbarer Schrank mit maximal 250 Euro bezuschusst)
- ▶ Porto
- ▶ Ausgaben für Wissensmanagement, z. B. indikationsspezifische Fachliteratur und Bücher, digitale Schulungstools)
- ▶ Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs
- ▶ Sonstiges (bitte beschreiben), z. B. Sachkosten für die Umsetzung von Datenschutzbestimmungen

2.2.3 Technische Geräte

Bei technischen Geräten (Drucker, PC, Beamer) ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Die Neuanschaffung von Geräten kann grundsätzlich nach Ablauf von **vier** Kalenderjahren seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Eine frühere Neuanschaffung muss detailliert begründet werden.

Bei Auflösung einer Selbsthilfegruppe ist eine Rücksprache bezüglich der angeschafften Geräte mit der GKV-Selbsthilfeförderung erforderlich.

Für die Neuanschaffung werden folgende Grenzwerte festgelegt.

- ▶ Je Gruppe werden maximal zwei Computer mit höchstens 500 Euro pro Gerät bezuschusst. Für die benötigten Softwareprogramme und Antivirenschutzprogramme werden maximal 120 Euro jährlich angerechnet. Eine private Nutzung der für die Selbsthilfearbeit angeschafften Computer, Laptops etc. ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- ▶ Drucker, Kopierer, Scanner werden mit maximal 200 Euro bezuschusst.
- ▶ Beamer werden mit maximal 200 Euro bezuschusst.
- ▶ Ein extra für die Gruppe angeschafftes Handy (ohne Vertrag) wird mit maximal 300 Euro bezuschusst.

2.2.4 Laufende Kommunikationsgebühren, digitale Angebote und Anwendungen

- ▶ Ein privater Telefon-, Fax- und/oder Internetanschluss wird mit höchstens 120 Euro pro Jahr bezuschusst.
- ▶ Die Telefonkosten für ein Gruppenhandy werden mit höchstens 360 Euro pro Jahr bezuschusst.

- ▶ Laufende Kosten/Pflege der Homepage (Erstellung = Projektförderung)
- ▶ Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. ein Account für Online-Meetings)

2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit, Zubehör für Aktionstage

- ▶ Regelmäßig erscheinende Medien wie z. B. Mitgliederzeitschriften/Newsletter (Erstellung oder Bezug), einschließlich deren Verteilung
- ▶ Gruppenflyer/Plakate/Jahresprogramme
- ▶ Banner, Roll-ups
- ▶ Regelmäßige Teilnahme an Aktionstagen, Messen, Gesundheitstagen (Standgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Hessischem Reisekostengesetz)
- ▶ Zubehör für Aktionstage (Prospektständer, Infostände, Give-aways). Hierbei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot einzuhalten (evtl. Kostenvoranschläge beifügen). Give-aways werden mit höchstens 300 Euro pro Jahr bezuschusst.

2.2.6 Qualifizierungskosten für Schulungen, Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche

Gemeint sind Fortbildungen, die zur Gruppenleitung bzw. zu administrativen Tätigkeiten befähigen. Förderfähig

sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten (s. Kap. 2.2.10). Zum Beispiel:

- ▶ PC-Schulung
- ▶ Schulung zur Kontoführung
- ▶ Kommunikationsschulung/
Konflikttraining
- ▶ Suchthelferausbildung

Besuche von Tagungen, Kongressen und Messen dienen dem Zweck, Informationen zum Krankheitsbild zu erhalten. Förderfähig sind die Teilnahmegebühren sowie die Fahrt- und Übernachtungskosten für Veranstaltungen in Deutschland (s. Kap. 2.2.11).

Die Verpflegungskosten sind selbst zu tragen.

Um mehreren Gruppenmitgliedern eine Teilnahme an Fortbildungen zu ermöglichen, wurde der Grenzwert angehoben. Ab dem Jahr 2024 werden für einen einzelnen Teilnehmenden einer Gruppe bis zu 1.500 Euro pro Jahr bezuschusst. Für die gesamte Selbsthilfegruppe stehen bis zu 6.000 Euro zur Verfügung. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises im Folgejahr ist eine Kopie der Teilnahmebescheinigung für jede in Anspruch genommene Qualifizierungsmaßnahme beizulegen. Um den Datenschutz zu gewährleisten, können der Vorname und die Adresse in der Bescheinigung geschwärzt werden.

2.2.7 Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote

Für Aktivitäten, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe haben und mindestens einmal jährlich stattfinden (z. B. Angehörigentreffen), oder jährlich wiederkehrende Gesundheitstage sowie Kongresse, bei denen die Selbsthilfe der Organisator ist.

Einmalig veranstaltete oder besuchte Aktionstage, Patiententreffen, Jubiläumsfeiern etc. fallen weiterhin unter die Projektförderung, ebenso die Kosten für eingeladene Referenten.

2.2.8 Gremiensitzungen

Fahrt-/Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen, z. B. des Vereins, Bundes-, Landes- oder des Kreisverbandes, sind förderfähig (s. Kap. 2.2.11).

Hierzu zählen u. a.:

- ▶ Vorstandssitzung
- ▶ Jahreshauptversammlung
- ▶ Klausurtagung

2.2.9 Weitere Ausgabenpositionen

2.2.9.1 Versicherungsbeiträge

Folgende Versicherungen können in der Pauschalförderung berücksichtigt werden:

- ▶ Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche

- ▶ Veranstalterhaftpflicht
- ▶ Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Die maximal mögliche Bezuschussung pro Gruppe und Jahr beträgt 500 Euro.

2.2.9.2 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen und Fachverbände sind förderfähig. Nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge der Selbsthilfegruppen für den eigenen Landes- oder Bundesverband.

2.2.9.3 Sonstiges

Hier können Sie zusätzlich weitere Ausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt. Bei den Anträgen ab 751 Euro geben Sie bitte auch die evtl. nicht förderfähigen Ausgaben (z. B. Weihnachtsfeier) an.

Ab dem Förderjahr 2023 sind auch Rechtsberatungskosten für z. B. die Eintragung ins Vereinsregister, für Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins und Klärungen von Datenschutzanforderungen förderfähig. Des Weiteren können Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) anerkannt werden.

2.2.10 Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten

Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind wie folgt förderfähig. Zum Beispiel:

- ▶ Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro je Kilometer
- ▶ Bahnkosten für die 2. Klasse
- ▶ Übernachtungskosten mit maximal 100 Euro pro Person/Nacht ohne Frühstück

Es werden keine Kosten für die Übernachtung am Vorabend der Veranstaltung bezuschusst, wenn bei einer Anreise ab 6 Uhr morgens vom Wohnort am Tag der Veranstaltung das Ziel rechtzeitig erreicht werden kann. Auch werden keine Kosten übernommen, wenn nach der Veranstaltung die Rückkehr zum Wohnort noch bis 24 Uhr möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine Dokumentation dem Verwendungsnachweis beizulegen.

Generell sind alle Fahrtkosten zu dokumentieren. Zur Dokumentation können Vorlagen der eigenen Landes- oder Bundesverbände verwendet werden. Eine allgemeine Vorlage ist auf der Homepage der GKV-Selbsthilfeförderung eingestellt und kann heruntergeladen werden. Die Dokumentationen der Fahrten sind bei einer eventuellen Kassenprüfung vorzulegen.

2.2.11 Übersicht über die Grenzwerte für bestimmte förderfähige Ausgaben ab 2024

Art	Grenzwert pro Jahr, pro Gruppe	Bemerkung
Give-aways	400 Euro	
Möbiliar	250 Euro	Es wird einmalig pro Gruppe ein abschließbarer Schrank mit maximal 250 Euro bezuschusst.
Raummiete	2.000 Euro	Auch für Lagerräume
Laptop/PC	500 Euro (1.000 Euro) Maximal zwei Geräte pro Gruppe alle vier Jahre	Die Förderung neuer Kommunikationsmittel kann grundsätzlich nach Ablauf von vier Kalenderjahren seit der letztmaligen Anschaffung erfolgen. Förderungen innerhalb von zwei Jahren (gesetzliche Gewährleistung) sind generell ausgeschlossen, auch wenn das Gerät aus sonstigen Gründen defekt ist (fahrlässig verursachte Schäden sind über die Privathaftpflichtversicherung abzudecken).
Software, Antivirenprogramme	120 Euro	
Anschaffungskosten Kopierer, Drucker, Scanner	200 Euro pro Gerät	Alle vier Jahre
Beamer	200 Euro pro Gerät	Alle vier Jahre
Anschaffung Gruppenhandy ohne Vertrag	300 Euro pro Gerät	Alle vier Jahre
Qualifizierungskosten für Schulungen oder Fortbildungen, Tagungs-, Kongress- und Messebesuche	6.000 Euro	Ab dem Jahr 2024 werden für einen einzelnen Teilnehmenden einer Gruppe bis zu 1.500 Euro pro Jahr als Zuschuss gewährt. Für die gesamte Selbsthilfegruppe stehen bis zu 6.000 Euro zur Verfügung. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises im Folgejahr ist eine Kopie der Teilnahmebescheinigung für jede in Anspruch genommene Qualifizierungsmaßnahme beizulegen. Um den Datenschutz zu gewährleisten, können der Vorname und die Adresse in der Bescheinigung geschwärzt werden. Fahrtkosten: 0,35 Euro pro km, Bahn 2. Klasse (1. Klasse mit Bahncard: förderfähig, wenn ein Preisvorteil nachweisbar erreicht wird), Übernachtungskosten max. 100 Euro pro Person/Nacht (ohne Verpflegung). Zu den Übernachtungskosten ist der Hinweis in Kap. 2.2.10 zu beachten.
Telefonkosten für Privatanschluss	120 Euro	Maximaler pauschaler Zuschuss pro Gruppe.
Telefonkosten für Gruppenhandy	360 Euro	Gebühren
Versicherungen	Bis zu 500 Euro	Folgende Versicherungen können in der Pauschalförderung berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche ▶ Veranstalterhaftpflichtversicherung ▶ Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung
Mitgliedsbeiträge	Bis zu 500 Euro	Seit dem 01.01.2023 sind Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit) förderfähig. Nicht förderfähig sind die Mitgliedsbeiträge innerhalb der eigenen Verbandsstrukturen.

2.3 Voraussichtliche Einnahmen im Jahr 2024

Tragen Sie hier bitte alle voraussichtlichen Einnahmen des Jahres 2024 ein. Der beantragte Pauschalförderbetrag ist hier nicht zu berücksichtigen!

2.3.1 Mitgliedsbeiträge

Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmer/Vereinsmitglieder ist zu nennen, wenn die Gruppe Beiträge von den Teilnehmern einnimmt.

2.3.2 Entnahme aus Rücklagen

Bitte tragen Sie diese hier ein. Rücklagen, die im Antrag nicht als Einnahme ausgewiesen werden, bitte unter dem Punkt „Gesamtvermögen der Gruppe“ berücksichtigen.

2.3.3 Einnahmen von Dachverbänden/Landes-/Bundesverband

Erhalten Sie von diesen Organisationen anteilige Mitgliedsbeiträge oder sonstige Unterstützung, so tragen Sie diese bitte hier ein.

2.3.4 Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel

Die zu erwartenden Beträge sind einzutragen.

2.3.5 Sponsoring/Spenden/Zuwendungen von Stiftungen

Die zu erwartenden Beträge sind zu benennen und einzutragen.

2.3.6 Weitere Einnahmen

Die zu erwartenden Beträge sind zu benennen und einzutragen, z. B. Zinsen, Erbschaften, Zuwendungen durch Fördervereine, Einnahmen aus Lotterien, Bußgelder.

2.3.7 Rückstellungen

Bitte tragen Sie die Rückstellungen aus den im Jahr 2023 bezuschussten und nicht durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen etc. ein (ggf. Anlage A - C des Antragsformulars ab 751 Euro).

2.3.8 Zweckgebundene Einnahmen

Hier sind der Verwendungszweck und der Betrag zu nennen.

2.3.9 Restmittel

Die Restmittel aus dem Förderjahr 2023 können in das Förderjahr 2024 mitgenommen werden. Diese werden berechnet, indem die förderfähigen Ausgaben von den erhaltenen pauschalen Fördermitteln abgezogen werden. Bei den Anträgen ab 751 Euro werden diese als Einnahmen des Jahres 2024 eingetragen. Bei den Anträgen bis 750 Euro sind diese unter Punkt 6 (Förderbedarf 2024) einzutragen.

2.4 Förderbedarf 2024

Um den Förderbedarf berechnen zu können, werden die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen miteinander verrechnet. Die Förderung durch die Krankenkassen ist als Zuschuss gedacht. Mit der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung fördern die Krankenkassen und ihre Verbände somit neben anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Strukturen der Selbsthilfe. Hierdurch wird eine Basisfinanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe gewährleistet. Eine Vollfinanzierung von Selbsthilfestrukturen ist laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ausgeschlossen.¹

2.5 Gesamtvermögen der Gruppe

Bitte tragen Sie die Summe der Kontostände zum 31.12.2023 inkl. der Barkasse ein. Ab einem Gesamtvermögen von über 1.500 Euro legen Sie die geplante Verwendung des Gesamtvermögens im Antragsformular dar, da das vorhandene Gesamtvermögen über 1.500 Euro als Eigenanteil für die geplanten Ausgaben angerechnet wird.

2.6 Abschließende Erklärung und Datenschutzhinweis

Der gesamte Antrag muss von zwei Vertretungsberechtigten der Selbsthilfegruppe im Original unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift des Gruppenleiters, der Stellvertretung und des Kassierers auch die Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Selbsthilfeorganisation, des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes. Bei Selbsthilfegruppen, die kein eingetragener Verein sind, kann ein Gruppenmitglied unterschreiben.

¹ Siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in seiner Fassung vom 21. Oktober 2022, Kap. A.3 und A.4.

3

Förderkriterien für Selbsthilfegruppen

Die Grundlage für die Förderung von Selbsthilfegruppen ist der Leitfaden des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe in der Fassung vom 21. Oktober 2022.



Gefördert werden können Selbsthilfegruppen,

- ▶ die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und
- ▶ einen Erfahrungsaustausch über analoge Angebote (z. B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen und
- ▶ deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und
- ▶ die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis).

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Folgende allgemeine Fördervoraussetzungen müssen u. a. gegeben sein.

- ▶ Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von

der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein.

- ▶ Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen – insbesondere in schriftlichen Publikationen – ist zu kennzeichnen.
- ▶ Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-) Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.
- ▶ Informations- und Beratungsangebote sollten sich auf der Bundes- und Landesebene an anerkannten Qualitätskriterien orientieren.¹
- ▶ Über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und die Mittelverwendung in den Antragsunterlagen ist Transparenz herzustellen.
- ▶ Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden

unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe muss gegeben sein.

- ▶ Es dürfen keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- ▶ Es besteht die Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit Fördermitteln.
- ▶ Fördermittelempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die GKV hinzuweisen.
- ▶ Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.
- ▶ Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei legitimierten Vertretern oder einem Gruppenmitglied des Antragstellers zu unterzeichnen.

3.2 Besondere Förder- voraussetzungen für Selbsthilfegruppen

Zusätzlich zu den allgemeinen Förder-
voraussetzungen und den genannten
Förderzwecken sind von allen Selbsthilfe-
gruppen die folgenden Voraussetzungen
zu erfüllen:

¹ Siehe hierzu u. a. Checkliste Gesundheitsinformationen unter www.gesundheitsziele.de.

- ▶ Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung Ansprechpartner/-innen und Kontaktadresse) nach. Ihr Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (beispielsweise bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle, in der regionalen Presse und/oder im Internet).
- ▶ Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- ▶ Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärzte oder andere Vertreter von Gesundheits- und Sozialberufen. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe, digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.
- ▶ Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes gesondertes Konto (siehe Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen).

3.3 Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

In Hessen sind weitere Fördervoraussetzungen zu beachten.

- ▶ Der Gruppensitz befindet sich in Hessen.
- ▶ Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner /eine eigene Ansprechpartnerin.
- ▶ Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag mit eigener Bankverbindung.
- ▶ Die Gruppe muss zum Stichtag 31. März eines Jahres seit mindestens drei Monaten bestehen.
- ▶ Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens drei Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages bis zum 31. August des Antragsjahres möglich.



- ▶ Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Selbsthilfekontaktstelle, durch eine Selbsthilfeorganisation, eine örtliche Behörde oder durch einen Wohlfahrtsverband über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
- ▶ Es finden mindestens vier Gruppentreffen im Jahr statt. Diese werden regelmäßig öffentlich bekannt gegeben. Abweichungen bei spezifischen Krankheitsbildern oder Organisationsformen sind möglich.
- ▶ Therapiegruppen (z. B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gruppengespräche nachweisen.

3.3.1 Antragstellung und Nachweis der Mittelverwendung

- ▶ Förderanträge sind schriftlich im Original anhand der bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen.
- ▶ Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Antragsfristen einzureichen. Anträge sind von **zwei** legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
- ▶ Eine parallele Antragstellung in mehreren Bundesländern und über Förderstufen hinweg ist unzulässig.

- ▶ Ab einer Fördersumme von 751 Euro ist die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Fördergelder des Vorjahres in einem Verwendungsnachweis aufzuführen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht. Bei Förderbeträgen bis 750 Euro entfällt der Tätigkeitsbericht und es ist nur die zweckmäßige und sachgerechte Mittelverwendung zu bestätigen (Verwendungsbestätigung).

Ausgaben gegenüber dem Erstantrag haben, die nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, Spenden oder Rücklagen finanziert werden können und zur Zeit des Erstantrags nicht abzusehen waren.

- ▶ Die Selbsthilfegruppe weist die zusätzlich beantragten Mittel mit den Mitteln des Erstantrags in einer Gesamtabrechnung in Form einer Verwendungsbestätigung oder eines Verwendungsnachweises zum Stichtag 31. März des Folgejahres nach.

3.3.2 Folgeförderung im laufenden Förderjahr

Ab dem Förderjahr 2017 können Selbsthilfegruppen eine Folgeförderung für ungeplante oder zusätzliche Kosten erhalten.

Folgende Voraussetzungen sind hier zu erfüllen.

- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die bereits einen fristgerechten ersten Antrag im Förderjahr gestellt haben.
- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, bei denen die oben beschriebenen Fördervoraussetzungen weiterhin bestehen.
- ▶ Die Antragsfrist für diese Gruppen ist der 31. August des Förderjahres.
- ▶ Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die nachweislich zusätzliche



4

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.), als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe bestimmtes Konto:

a) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treu-

handkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Sie/ Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügen kann.

b) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das



- für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.
4. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist.
 5. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
- Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
6. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelempfängers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Dies gilt nur, soweit die

Fördermittel laut Bewilligungsschreiben als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

8. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung durch die GKV hinweisen.
10. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, ob
 - a) er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - b) sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Zuwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei

Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Die Verwendungsbestätigung bzw. der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.
12. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
13. Die Verwendung der Fördermittel ist mit einer Verwendungsbestätigung bzw. mit einem Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.
14. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
15. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämter-

wechsel oder nach Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

16. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
17. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonstig unwirksam ist.

Sonstiges

18. Neutralität und Unabhängigkeit:
Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen – insbesondere in schriftlichen Publikationen – ist zu kennzeichnen.

Jegliche Kooperation mit und jegliche Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie [E-]Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.

19. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.
20. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

5

Ansprechpartner/-innen der hessischen Krankenkassen/Verbände für die Pauschal- und Projektförderung

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Susanne Strombach und Melanie Schmidt

Telefon: 06172 272-178 oder -254

E-Mail: selbsthilfe@he.aok.de

BKK Landesverband Süd

Sonja Kienzler

Telefon: 07154 1316-305

E-Mail: s.kienzler@bkk-sued.de

IKK classic

Claudia Brück

Telefon: 0611 7377-455041

E-Mail: Claudia.Brueck@ikk-classic.de

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt am Main

Antonella Aiese-Prestino

Telefon: 069 7430-1905

E-Mail: Antonella.Aiese-Prestino@kbs.de



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (nur Pauschalförderung)

Klaus Schneider

Telefon: 0561 785-15893

E-Mail: Klaus.Schneider@svlfg.de

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Hessen

Luisa Wieczorek

Telefon: 069 962168-72

E-Mail: selbsthilfe.hessen@vdek.com

6

Stichwortverzeichnis

- Aktionstage: 8, 9
- Ansprechpartner/-innen: 24
- Antragsfrist: 6, 18
- Antragstellung: 17
- Ausgaben: 7–10
- Bankverbindung: 7, 16
- Banner: 8
- Büroausstattung: 7
- Datenschutzhinweis: 13
- Digitale Angebote und Anwendungen: 8, 14
- Einnahmen: 12
- Fahrtkosten: 10
- Flyer: 8
- Folgeförderung: 6, 18
- Förderbedarf: 13
- Fördervoraussetzungen: 14, 15, 16
- Fortbildungen: 8, 9
- Gesamtvermögen: 12, 13
- Gesundheitstage: 8, 9
- Grenzwerte: 14
- Internet: 8, 16
- Jahreshauptversammlung: 9
- Jahresprogramme: 8
- Klausurtagung: 9
- Kongresse: 8, 9
- Kontaktdaten: 6
- Messebesuche: 8, 11
- Miete: 7
- Nachweis der Mittelverwendung: 17
- Nebenkosten: 7
- Qualifizierungskosten: 8
- Reisekosten: 9, 10
- Roll-ups: 8
- Rückforderung von Fördermitteln: 23
- Rücklagen: 12, 18, 20
- Sachkosten: 7
- Schulungen: 8, 9
- Sponsoring/Spenden: 12, 20
- Standgebühren: 8
- Tagungen: 9
- Technische Geräte: 7
- Telefon: 8
- Unterschrift: 13
- Versicherungen: 9, 10
- Vorstandssitzung: 9
- Zubehör für Aktionstage: 8



